




Luzern, Juni 2021

## Bemessung der Sozialhilfe

### Bestandteile der Sozialhilfe

Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen.

Integrationszulage IZU / Motivationszulage MOZU (CHF 100.00 bzw. 200.00)	Einkommensfreibetrag EFB (CHF 100.00 bis 500.00)	Leistungsbezogen
Situationsbedingte Leistungen (SIL) Max. Sanktionskürzung 5% - 35%		
Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)		Bedarfsbezogen
Medizinische Grundversorgung		
Wohnkosten		

### Wohnkosten

Für die Miete gelten Obergrenzen. Diese sind je nach Haushaltsgrösse und Ortschaft unterschiedlich. Wenn Sie in einer zu teuren Wohnung leben, werden Sie aufgefordert eine günstigere Wohnung zu suchen. Bleiben Sie trotz Aufforderung in der zu teuren Wohnung, müssen Sie die Differenz selber bezahlen.

Die im Einzelfall geltende Obergrenze wird im Erstgespräch mitgeteilt.

### Medizinische Grundversorgung

Bei der medizinischen Grundversorgung werden die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung übernommen. Es gibt eine Maximalpauschale. Zusatzversicherungen werden nur in

Ausnahmefällen finanziert. Arzt- und Spitalrechnungen sind dem Sozialdienst vorzulegen. Für Zahnbehandlungen und Brillen ist vor Beginn der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Notfallbehandlungen dürfen ohne Kostengutsprache durchgeführt werden. Die Prämienverbilligung wird durch den Sozialdienst angemeldet.

⇒ **Bei gesundheitlichen Problemen oder bei einem Unfall muss immer zwingend zuerst die zugewiesene Hausärztin/der zugewiesene Hausarzt aufgesucht werden.**

### **Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)**

Das Minimum für den täglichen Lebensbedarf wird als Pauschale berechnet. Dazu gehören Ausgaben für Ernährung, Kleidung, öffentlicher Verkehr inkl. Halbtaxabo, Kommunikation wie Handy und Internet, laufende Haushaltsführung (Reinigung, Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente), Unterhaltung und Bildung (z.B. Serafe, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung), Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel), persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial), auswärts eingenommene Speisen und Getränke, Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, Geschenke).

Die Höhe der Pauschale ist von der Grösse des Haushalts abhängig. Je mehr Familienmitglieder unterstützt werden, desto höher wird die Pauschale.

### **Situationsbedingte Leistungen (SIL)**

Es lassen sich manchmal nicht alle anfallenden Kosten mit dieser Pauschale decken. Es ist deshalb möglich, dass die Sozialhilfe zusätzlich noch situationsbedingte Leistungen finanziert. Je nach Einzelfall können weitere Leistungen gewährt werden. Diese werden nicht als Pauschale vergütet, sondern nur dann ausbezahlt, wenn sie effektiv nötig sind. Je nach Art können sie einmalig oder monatlich wiederkehrend ausbezahlt werden.

⇒ **Den Bedarf für situationsbedingte Leistungen müssen Sie beim Sozialdienst melden. Der Sozialdienst prüft dann im Einzelfall, ob Sie Anspruch haben.**

Die meisten situationsbedingten Leistungen werden für Ausgaben gewährt, die mit Arbeit, Bildung, Familie oder Gesundheit zusammenhängen, z.B. Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung, Fremdbetreuung der Kinder während der Erwerbstätigkeit, krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Brillenkosten, Zahnartztkosten, obligatorische Schullager, Ferienlager, Musikschule, Spielgruppenbeiträge und ähnliches. Zudem können Leistungen gewährt werden, die die betroffenen Personen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und bei der sozialen Integration fördern.

### **Integrationszulage (IZU) / Motivationszulage (MOZU)**

Sie erhalten eine Integrationszulage, wenn Sie keine Arbeitsstelle haben und Sie sich dennoch für Ihre berufliche oder soziale Integration bemühen. Diese Zulage erhalten Sie beispielsweise für die Teilnahme an einem Arbeitsprogramm.

### **Einkommensfreibetrag (EFB)**

Wenn Sie über eine Arbeitsstelle verfügen, wird Ihnen nicht der gesamte Lohn als Einnahme angerechnet. Arbeit soll sich auch für Beziehende von Sozialhilfeleistungen lohnen. Deshalb dürfen Sie einen Teil Ihres Einkommens zusätzlich zur Sozialhilfe Freibetrag behalten. Die Höhe dieses Freibetrages ist vom Arbeitspensum abhängig – je mehr Sie arbeiten, desto mehr dürfen Sie behalten.